

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 22

Raub, § 249 StGB

I. **Rechtsgut:** Eigentum und persönliche Freiheit.

II. **Struktur:** Der Raub setzt sich zusammen aus Diebstahl, § 242 StGB und einer (qualifizierten) Nötigung, § 240 StGB.

III. **Prüfungsaufbau**1. **objektiver Tatbestand**

- Vorliegen eines Diebstahls (Diebstahls-element).
 - Raubobjekt: Sache (entspricht der „Sache“ beim Diebstahl).
 - Beweglichkeit (entspricht der „Beweglichkeit“ beim Diebstahl).
 - Fremdheit der Sache (entspricht der „Fremdheit“ beim Diebstahl).
 - Wegnahme (entspricht der „Wegnahme“ beim Diebstahl).
- Vorliegen eines Nötigungsmittels (Nötigungselement).
 - Anwendung von Gewalt gegen eine Person (entspricht der Gewaltanwendung bei der Nötigung mit der Einschränkung, dass sie sich gerade gegen eine Person richten muss). Anders als bei § 240 StGB ist die Rechtswidrigkeit hier kein Tatbestandsmerkmal (mit Konsequenzen für den Teilnehmer!).
 - **Gewalt:** jede körperliche Kraftentfaltung, durch die ein körperlich wirkender Zwang auf das Opfer ausgeübt wird, um einen geleisteten oder erwarteten Widerstand zu brechen.
 - **Gewalt gegen eine Person** liegt nur dann vor, wenn die Gewalt auf den Körper des Opfers (= des Genötigten, nicht: eines Dritten) bezogen wird. Gewalt, die sich allein gegen Sachen richtet, scheidet im Rahmen des § 249 StGB aus. Gewalt gegen Schlafende reicht aus.
 - Anwendung einer qualifizierten Drohung (Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben).
 - **Drohung:** Ankündigung eines Übels, auf dessen Eintritt der Drohende einen Einfluss zu haben vorgibt. Die Drohung ist auch konkludent möglich und muss objektiv nicht notwendigerweise verwirklicht werden können (z.B. Scheinwaffe). Drohung mit einer Gefahr für Leib oder Leben anwesender Dritter reicht aus.
- Finale Verknüpfung: Einsatz des Nötigungsmittels gerade zur Ermöglichung der Wegnahme. Dies scheidet aus, wenn zuvor aus anderen Gründen Gewalt ausgeübt wurde und der Täter diese Situation lediglich ausnutzt.

2. **subjektiver Tatbestand**

- Vorsatz bezüglich sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale. Dies kann insbesondere bei einem Vorsatzwechsel zwischen der Gewaltanwendung und der Wegnahme problematisch sein, wenn also der Täter entweder mehr oder etwas anderes wegnimmt.
- Absicht rechtswidriger Zueignung (entspricht diesem Merkmal beim Diebstahl).

IV. **Sonderprobleme:**

1. **Versuch:** Täter muss sowohl zur qualifizierten Nötigung als auch zur Wegnahmehandlung unmittelbar ansetzen. Soll die Wegnahme unmittelbar der Nötigung nachfolgen, beginnt der Versuch bereits mit dieser.
2. **(sukzessive) Beteiligung:** Fraglich ist, ob derjenige, der erst nach abgeschlossener Nötigungshandlung „einsteigt“, wegen Beteiligung am Tatganzen zu bestrafen ist. Hier muss sowohl zwischen Mittäterschaft und Teilnahme als auch danach differenziert werden, ob der Beteiligte vor oder nach der Vollendung der Wegnahme hinzutritt.
3. **Aufstiftung:** Nach BGH liegt hier Anstiftung zum Tatganzen, nach a.M. lediglich Anstiftung hinsichtlich des „Mehr“ vor, wenn dies einen abtrennbaren Teil oder hinsichtlich des ursprünglich Geplanten ein aliud darstellt.
4. **Konkurrenzen:** § 249 verdrängt §§ 242, 240 StGB. Zu § 223 StGB kann Idealkonkurrenz bestehen.

Literatur / Lehrbücher: *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Heinrich*, § 17 II; *Eisele*, BT 2, § 10; *Krey/Hellmann/Heinrich*, BT 2, § 3 I; *Rengier*, BT I, § 7; *Wessels/Hillenkamp/Schuhr*, BT 2, § 7.

Literatur / Aufsätze: *Biletzki*, Der Zusammenhang zwischen Nötigungshandlung und Wegnahme beim Raub, JA 1997, 385; *Geilen*, Raub und Erpressung (§§ 249–256 StGB), JURA 1979, 53, 109, 165, 221; *Hütwohl*, Der Gewahrsamswechsel im fremden Machtbereich beim Raub – Schaffung einer Gewahrsamsenklave infolge einer Nötigungssituation, ZJS 2009, 131; *Jahn*, Finalitätskriterium beim Raub, JuS 2018, 1246; *Joerden*, Mieterrücken im Hotel, JuS 1985, 20; *Schünemann*, Raub und Erpressung, JA 1980, 349; *Seelmann*, Grundfälle zu den Eigentumsdelikten, JuS 1986, 201. -1248 JA 2018, 666, *Maier*, Aus der Rechtsprechung des BGH zu den Raubdelikten, NStZ-RR 2022, 361.

Literatur/Fälle: *Eijfert*, Eine private Pfändungsaktion, JuS 1993, 1032; *Freund/Schaumann*, Verhängnisvolle Schläge, JuS 1995, 801; *Herzberg/Schlehofer*, Der abgebrochene Bankraub, JuS 1990, 559; *Hohmann*, Ein Banküberfall mit Hindernissen, JuS 1994, 860; *Kudlich/Aksoy*, Eins, zwei oder drei? – Zum Verhältnis von Raub, räuberischem Diebstahl und räuberischer Erpressung in der Fallbearbeitung, JA 2014, 349; *Meyer-Göfner*, Ein gewalttätiger Einbrecher, JURA 1992, 214; *Radtke*, Der skrupellose Räuber, JuS 1995, 427.

Rechtsprechung: **BGHSt 4, 210** – Bewusstlosigkeit (Gewaltanwendung gegenüber einem Bewusstlosen); **BGHSt 16, 341** – Beihilfe (Gewalt bei Überwindung unbewusster Abwehrhandlungen); **BGHSt 18, 329** – Handtasche (Entreißen einer Handtasche als Gewalt); **BGHSt 20, 32** – Kuß (Ausnutzung anderweitig motivierter Gewaltanwendung); **BGHSt 22, 350** – Mehr-Geld (Erweiterung des Wegnahmenvorsatzes nach Gewaltanwendung); **BGHSt 48, 365** – Landrover (Gewaltanwendung durch Unterlassen); **BGHSt 61, 141** – Finalität (Finale räumliche und zeitliche Verknüpfung von Nötigungsmittel und Wegnahme beim Raub); **BGH NStZ 1982, 380** – Taxifahrer (Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung); **BGH NStZ 2022, 42** – Streit (Finalzusammenhang und Wegnahmenvorsatz).